Stadt Trossingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Am Bogen“

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 22.11.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Bogen“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan des Bebauungsplans, die textlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltreport in der Fassung vom 09.11.2021.

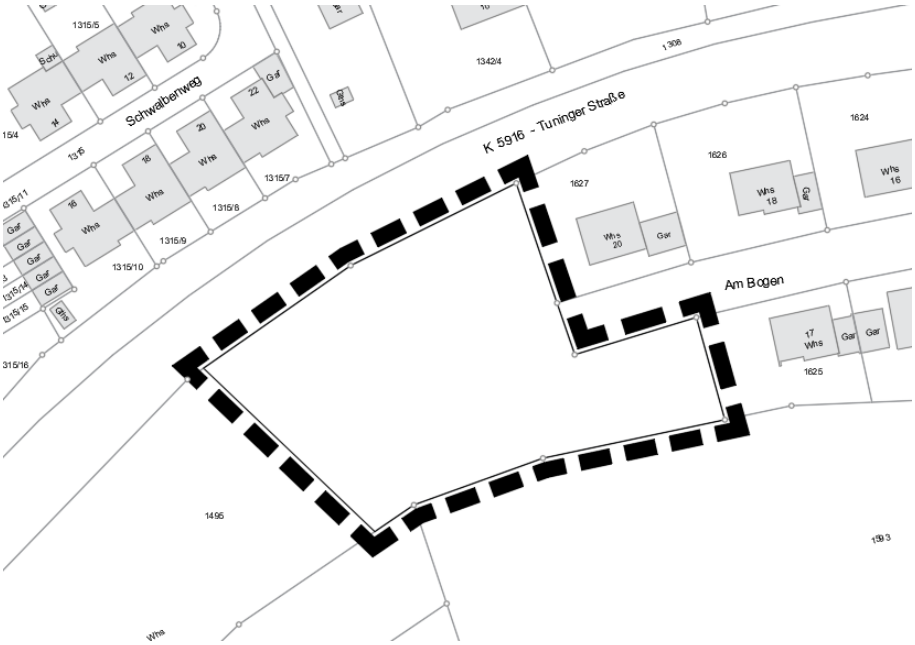

Abb.: Lageplan mit Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ende der Straße „Am Bogen“ und wird im Norden durch die K 5916 und im Süden durch die Hangkante einer landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt. Der Geltungsbereich liegt vollständig auf dem Flurstück 1495.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan kann einschließlich Begründung (Anlage 1) und Umweltreport (Anlage 2) nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadtverwaltung Trossingen, Baurechtsbehörde, Außenstelle Stadtwerke, 78647 Trossingen, Christian-Messner-Straße 2 - 6 während den Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin können gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Trossingen unter https://www.trossingen.de/leben-wohnen/bauen-entwicklung/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Trossingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Trossingen, den 16.12.2021

gez. Susanne Irion

signiert von:
Sulzmann, Ralf
am: 17.12.2021
mit:
digiSeal®
by secrypt